



Einladung zum Ordentlichen Verbandstag 2014

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lädt alle Mitglieder gem. § 18 der Satzung zum ordentlichen Verbandstag ein. Der Verbandstag des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. findet am

**Donnerstag, 19. Juni 2014, 13:00 Uhr
in der Aula der Sportschule Wedau,**

Friedrich-Alfred-Str. 15, 47055 Duisburg-Wedau

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung des Verbandstages
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - Feststellung der Stimmenzahl
2. Ehrungen
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den letzten Verbandstag
4. Tätigkeitsberichte des Präsidiums
5. Bericht des Rechtsausschusses
6. Entgegennahme des Kassenberichtes
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Genehmigung der Jahresrechnung 2013
9. Entlastung des Präsidiums
10. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2014
11. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - u.a. Satzungsänderungen (§§ 7,9,14,35), s.a. Anlage
12. Reformierung / Neugestaltung der Schiedsrichter-Gestellungspflicht
13. Verschiedenes
14. Abschluss des Verbandstages

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung und rechtswirksam unterschrieben an die Geschäftsstelle bis zum

22. Mai 2014 (Posteingang)
(Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg)

einzureichen. **Auf die Vorschriften des § 18 der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.**

Wir weisen daraufhin, dass **Dringlichkeitsanträge** gem. § 18 Abs. 7 der Satzung **bis 8 Tage vor dem Verbandstag (11.06.2014)** mit schriftlicher Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen.

Hinweis zur Stimmberechtigung. Die Stimmberechtigung für Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften des § 22 Satzung i.V. mit § 3 Geschäfts- und Verfahrensordnung, auf die wir hier ausdrücklich hinweisen.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Gem. § 18 (4) der Satzung geben wir Ihnen die Anträge des Präsidiums bekannt:

A. Satzungsänderungen

Aktuelle Satzung			Änderungsvorschläge zum Verbandstag		
§ 7	Mitgliedschaft im WBV		§ 7	Mitgliedschaft im WBV	
	(3)	Außerordentliche Mitglieder sind die Basketballkreise. Darüberhinaus können Einzelpersonen oder Organisationen, die den Basketballsport fördern, außerordentliches Mitglied werden.		(3)	Außerordentliche Mitglieder sind die mit der Funktion als Basketballkreise betrauten Rechtspersonen . Darüber hinaus können Einzelpersonen oder Organisationen, die den Basketballsport fördern, außerordentliches Mitglied werden.
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft		§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	
	(1)	Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt aus dem WBV (Kündigung), b) Auflösung des Vereins oder Löschung des Vereins im Vereinsregister, c) Ausschluss, d) Verlust der Gemeinnützigkeit, e) Auflösung des WBV.		(1)	Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt aus dem WBV (Kündigung), b) Auflösung des Vereins oder Löschung des Vereins im Vereinsregister, c) Ausschluss, d) Ende der Funktion als Basketballkreis , e) Verlust der Gemeinnützigkeit, f) Auflösung des WBV.
		Absätze (2) bis (4)			Absätze (2) bis (4) unverändert
	(5)	Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.		(5)	Mit der Entscheidung über die Veränderung oder Auflösung eines Basketballkreises endet auch die Funktionsübertragung an das betroffene außerordentliche Mitglied. Mit Rechtskraft der Entscheidung endet gleichzeitig die Mitgliedschaft dieses außerordentlichen Mitgliedes im WBV.
				(6)	Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Aktuelle Satzung			Änderungsvorschläge zum Verbandstag		
§ 14	Doping		§ 14	Doping	
	(4)	Die Zuständigkeit für Sanktionsverfahren und die Befugnis zur Verhängung von verbindlichen Sanktionen wird gemäß Übertragungsvereinbarung vom WBV auf den DBB übertragen.		(4)	Zuständig für Sanktionsverfahren und Verhängung von verbindlichen Sanktionen ist der DBB als Spitzenfachverband.
§ 35	Aufgaben der Basketballkreise		§ 35	Funktion der Basketballkreise	
	(1)	Die Basketballkreise (BBK) sind Gliederungen des WBV. Sie verwalten sich im Einklang mit der WBV-Satzung sowie den WBV- und DBB-Ordnungen selbst.		(1)	Die Basketballkreise (BBK) sind Gliederungen des WBV. Sie verwalten sich im Einklang mit der WBV-Satzung sowie den WBV- und DBB-Ordnungen selbst. Der Hauptzweck Basketball darf nicht von anderen Aufgaben und Tätigkeiten überlagert werden.
	(2)	Die Basketballkreise organisieren den Senioren- und Jugendspielbetrieb der Kreisligen und darunter angeordneten Ligen eigenständig.		(2)	Die Basketballkreise organisieren den Senioren- und Jugendspielbetrieb der Kreisligen und darunter angeordneten Ligen eigenständig.
	(3)	Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern auf Kreisebene richten sich nach den jeweils geltenden Ordnungen und Regelwerken in WBV und DBB.		(3)	Jedem Mitglied gemäß § 7 Absatz 2 ist die Teilnahme am Kreisspielbetrieb gleichberechtigt zu ermöglichen. Eine Verweigerung oder ein Ausschluss ist ausschließlich aufgrund der WBV-Satzung oder einer WBV-Ordnung möglich.
				(4)	Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern auf Kreisebene richten sich nach den jeweils geltenden Ordnungen und Regelwerken in WBV und DBB.

Begründung:

Der Begriff Basketballkreis wird in der Satzung sowohl für den räumlichen Bereich wie auch für den Rechtsträger verwendet. Um deutlicher hervorzuheben, wann die Funktion als Rechtsträger gemeint ist, bedarf es einiger Anpassungen in der Satzung.

Der Basketballkreis ist vom WBV beauftragt, den Kreisspielbetrieb zu organisieren. Geht dem Funktionsträger „Basketballkreis“ diese Funktion verloren, entfallen Zweck und Auftrag des Rechtsträgers „Basketballkreis“ im WBV, weshalb die Mitgliedschaft im WBV endet.

Hinsichtlich der Teilnahme am Kreisspielbetrieb hat sich eine Regelungslücke gezeigt. Auch wenn Basketballkreise und WBV bislang fast ausnahmslos übereinstimmend gehandelt haben, so darf ein ordentliches WBV-Mitglied, das nicht gegen Recht und Gesetz, Satzung und Ordnungen des WBV verstoßen hat, nicht durch den Veranstalter vom Kreisspielbetrieb ausgeschlossen werden. Die Teilnahme am Kreisspielbetrieb darf nicht alleine von der Mitgliedschaft im Rechtsträger abhängen.

Einladung zum ordentlichen Verbandstag am 16. Juni 2014
veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen vom 02. Mai 2014



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



ger abhängig sein, auch nicht davon, ob das WBV-Mitglied mit nicht-basketballerischen Aktivitäten des Veranstalters des Kreisspielbetriebes einverstanden ist. Mit den Änderungen in § 35 (1) und (3) sollen Verband, BBK und Vereine geschützt werden. Ebenso darf die Mitgliedschaft im Rechtsträger nicht darüber entscheiden, welche Teilnahmegebühren erhoben werden oder ob ein Aufstieg möglich ist. Das grundsätzliche Recht des Basketballkreises, für den Kreisspielbetrieb eigene Teilnahmegebühren zu erheben, bleibt davon unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Sperre der Seniorenmannschaft nach § 13 WBV-SO. Die Änderung in § 14 beruht darauf, dass es einer speziellen Vereinbarung zwischen DBB und WBV nicht mehr bedarf, der Text muss daher angepasst werden.



B. Antrag zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung:

Das Präsidium beantragt die Ergänzung bzw. Änderung der SR-Entgelte in der Beitrags- und Gebührenordnung des WBV wie folgt:

Alt:

Jugendspielbetrieb	
Jugend- NRW	25,00 €
Jugend-Regionalliga (U17 und älter)	20,00 €
Jugend-Regionalligen (U16 und jünger)	15,00 €
Jugend-Oberligen	15,00 €

Jugend-Qualifikation entsprechend der Liga,
für die die Q gedacht ist.

Neu:

Jugendspielbetrieb	
Jugend-NRW (außer U12o)	25,00 €
Jugend-NRW U12o	20,00 €
Jugend-Regionalliga (U17 und älter)	20,00 €
Jugend-Regionalliga (U16 und jünger)	15,00 €
Jugend-Oberligen	15,00 €

Jugend-Qualifikation entsprechend der Liga,
für die die Q gedacht ist.

Jugend-Pokale (bis Achtelfinale)	20,00 €
Jugend-Pokale (Viertelfinale, TOP4)	25,00 €

Jugend-Qualifikation entsprechend der Liga,
für die die Q gedacht ist.

Begründung:

Durch die Änderungen des Spielsystems der U12o sowie die Einführung der Jugendpokale sind die o.a. Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich.

Duisburg, 02.05.2014

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.
Klaus-Rüdiger Biemer, Präsident